

Positionspapier des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie („klassische Richtlinie“) in deutsches Recht

21. November 2014

Die am 18. April 2014 in Kraft getretene europäische Vergaberichtlinie stärkt ausdrücklich die Verankerung umweltbezogener und sozialer Kriterien in öffentlichen Ausschreibungen und Vergabeverfahren. Mit Artikel 18, Absatz 2 der Richtlinie erklärt der europäische Gesetzgeber die Einhaltung umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen zu einem allgemeinen Vergabegrundsatz. Ökologische und soziale Kriterien werden in der Richtlinie als gleichwertig betrachtet. Damit wird die Berücksichtigung sozialer Kriterien wie der ILO-Kernarbeitsnormen oder der Kriterien des Fairen Handels bei der öffentlichen Beschaffung erheblich aufgewertet.

- Nach der neuen EU-Richtlinie gilt nicht mehr allein die materielle Beschaffenheit eines Produktes als Produkteigenschaft, sondern auch nicht-stoffliche Merkmale wie der Produktionsprozess. Damit können Kaufentscheidungen öffentlicher Einrichtungen künftig auch unter Berücksichtigung der Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren getroffen werden, selbst wenn diese im Endprodukt nicht mehr erkennbar sind.
- In der neuen EU-Richtlinie ist jetzt ausdrücklich bestätigt, dass soziale Kriterien nicht nur als Ausführungsbedingung für den Auftrag berücksichtigt werden können, sondern auf verschiedenen Stufen des Vergabeverfahrens. Die Richtlinie stellt außerdem klar, dass Nachweise für die Einhaltung umweltbezogener, sozialer und sonstiger Merkmale in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen verlangt werden können.
- Die neue EU-Richtlinie erlaubt es öffentlichen Auftraggebern ausdrücklich, als Nachweis für die Einhaltung spezifischer umweltbezogener, sozialer oder sonstiger Kriterien ein bestimmtes Zertifikat zu verlangen. Legt der Bieter einen anderen Nachweis vor, liegt die Beweislast für die Gleichwertigkeit des Nachweises bei ihm.
- Die neue EU-Richtlinie ermöglicht es darüber hinaus, Nachweise für die Einhaltung umweltbezogener und sozialer Kriterien entlang der gesamten Lieferkette einzufordern.
- Die neue EU-Richtlinie erlaubt es den Mitgliedsstaaten, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, nach der Unternehmen, die bestimmte ökologische und soziale Kriterien nicht einhalten, vom Vergabeverfahren auszuschließen sind. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Ausschlussgründe auch auf Lieferanten und Lieferaufträge anzuwenden.

Insgesamt wird es öffentlichen Auftraggebern durch die EU-Richtlinie deutlich erleichtert, Anbieter zu bevorzugen, die bessere Arbeitsbedingungen gewährleisten, die Integration behinderter oder benachteiligter ArbeiterInnen fördern und sozial verantwortlich und umweltverträglich hergestellte Güter anbieten. **Das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung begrüßt deshalb diese neuen Regelungen der Europäischen Vergaberichtlinie ausdrücklich und fordert die Bundesregierung dazu auf, sie fristgerecht und umfassend in deutsches Recht umzusetzen.**

Bei der Umsetzung in deutsches Recht sollte der Bund nach Auffassung des CorA-Netzwerkes für Unternehmensverantwortung insbesondere ...

- die Regelungen für die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Kriterien für die öffentlichen Auftraggeber einfacher, anwenderfreundlicher und rechtssicherer gestalten;
- die von der EU geschaffenen breiten Auslegungsmöglichkeiten zur Verankerung umweltbezogener und sozialer Kriterien progressiv nutzen und ihre Beachtung als allgemeinen Vergabegrundsatz auch im nationalen Vergaberecht verankern;
- mit der Schaffung eines verbindlichen und anspruchsvollen Mindeststandards für die Bundes-, Länder- und kommunale Ebene die zersplitterte Vergabelandschaft in Deutschland vereinheitlichen, ohne allerdings weitergehende Ansätze etwa auf Landesebene auszuschließen;
- die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Kriterien nicht durch Regelungen bezüglich der Herkunft von Produkten, des Auftragswertes oder der Art des Beschaffungsverfahrens einschränken und über die ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehende soziale Kriterien sowie eine möglichst weitgehende Anwendung auf die Lieferkette zulassen;
- vorsehen, dass die öffentlichen Auftraggeber nicht den Preis oder die Kosten allein als einziges Zuschlagskriterium verwenden dürfen, sondern bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte sowie die Lebenszykluskosten berücksichtigen sollen;
- die Verpflichtung zur zweijährlichen Vorlage eines öffentlichen Berichts über die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe rechtlich verankern.

Über die Reform des Vergaberechts hinaus sollte der Bund...

- die Entwicklung glaubwürdiger Multi-Stakeholder-Initiativen zur Verifizierung der Einhaltung sozialer Mindeststandards in den Lieferketten fördern, insbesondere in Produktbereichen, in denen es keine glaubwürdigen Nachweise gibt;
- Nachweismöglichkeiten für die Einhaltung sozialer Mindeststandards (unter anderem in der Lieferkette) über Präqualifizierungsdatenbanken schaffen;
- eine Kontrollstelle mit ausreichender finanzieller und personeller Ausstattung einrichten;
- Vergaben auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene statistisch erfassen und systematisch veröffentlichen;
- anspruchsvolle und messbare Nachhaltigkeitsziele für die Auftragsvergabe beschließen und über die Zielerreichung im Rahmen der zweijährlichen Umsetzungsberichte Rechenschaft ablegen.